

A. Meitzen, der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866.

Erster Band. Berlin 1868. In Kommission in der landwirtschaftlichen Verlagsbuchhandlung von Wiegandt und Hempel.

Einem gemeinschaftlichen Beschlusse des Ministers der Finanzen und des Ministers der landwirtschaftlichen Angelegenheiten haben wir die Gründung eines Werkes zu verdanken, durch welches die landwirtschaftliche Statistik Preussens wesentlich gefördert wird.

Den Plan zu diesem Werke liessen die gedachten beiden Minister schon 1864 entwerfen und dann durch das K. Landes-Oeconomie-Collegium berathen, welches auch durch seine Mitglieder in erschöpfender Beantwortung einer Reihe von Fragen die Materialien ergänzt hat.

Für die Ausführung der Arbeit wurde der Regierungsrath Dr. Meitzen aus Breslau berufen, welcher bereits durch seine agrarhistorischen Untersuchungen über Schlesien ¹⁾ den Namen eines gründlichen Forschers auf diesem Gebiete sich erworben und durch seine frühere amtliche Beschäftigung als Special-Kommissarius für Separationen und Ablösungen eine genaue Kunde der landwirtschaftlichen Verhältnisse erlangt hatte.

Das ganze Werk wird nach seiner sehr umfassenden Anlage zwei Bände Text, einen Band tabellarischer Beilagen und einen Atlas enthalten.

Zu hoffen ist, dass noch ein vierter Band für die neuen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau folgen kann, sobald dort durch die Katastrirung dieselbe statistische Grundlage wie für die alten Provinzen gewonnen sein wird.

So eben ist nun der erste Band erschienen, welcher in 15 Abschnitte zerfällt, die auf zwei Hauptstücke zurückgeführt sind.

Erstes Hauptstück.

Statistik und allgemeine Beschreibung des Staatsgebietes.

1. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Statistik in Preussen.
2. Das Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Veranlagungswerk.
3. Das Staatsgebiet nach Lage, Grösse, politischer Eintheilung und Bestandtheilen.

1) Urkunden schlesischer Dörfer. Zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere. Breslau 1863. 391 S. in Q. Als vierter Band des vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegebenen Codex diplomaticus Silesiæ.

Und: Ueber die Kulturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Kolonisation. In den Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur 1864. Heft 2. *

4. Gestaltung der Oberfläche; Gebirge, Ebenen, Höhenverhältnisse.
5. Vertheilung der Gewässer; Meere, Seen, Stromgebiet, Gefällverhältnisse.
6. Klimatische Lage, Witterungsverhältnisse, Einfluss auf die Landwirtschaft.
7. Das Auftreten der Gesteine und ihre Beziehung zur Bildung des Kulturbodens.
8. Die Verbreitung der technisch nutzbaren Mineralien.
9. Die örtliche Beschaffenheit des Kulturbodens.
10. Bevölkerung nach Abstammung, Zahl, Arbeitskraft und Gewerbtätigkeit.

Zweites Hauptstück.

Agrar-Verfassung und Landeskulturgesetzgebung nach Entwicklung und Ergebnissen.

11. Besiedelung, Flureintheilung und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.
12. Die Gemeintheilungen, Zusammenlegungen, Regulirungen und Reallasten-Ablösungen.
13. Das Landesmeliorationswesen und seine Erfolge.
14. Die Dismembrationsgesetzgebung und ihre Wirkungen.
15. Das Grundeigenthum nach Umfang, Besitzstand und politischen Rechten.

Die ersten beiden Abschnitte sind als Einleitung anzusehen, welche über die Quellen der landwirthschaftlichen Statistik Preussens, hauptsächlich die amtlichen Quellen Auskunft giebt.

Der Verfasser geht zurück bis auf die statistischen Aufnahmen, welche schon der grosse Kurfürst veranlasste und seine Nachfolger unter mehrmaliger Erweiterung oder Abänderung der Schemate und Aufnahme-Perioden bis in das 19te Jahrhundert hinein fortsetzen lassen. Natürlich beschränkten sich diese Aufnahmen nicht auf landwirthschaftliche Angelegenheiten, wie Hufenzahl, Grundabgaben, Viehstand, Getreideproduktion u. s. w.; sie gehörten im Uebrigen insbesondere der Bevölkerungsstatistik an, waren jedoch überhaupt sehr mangelhaft. Sie lagen grösstentheils in den Händen von ungebildeten Unterbeamten, Kreisausreitern oder Gensdarmen und fanden, je specieller sie waren, desto weniger eine genügende Prüfung; die Resultate wurden um so unsicherer, je höher die Ansprüche des Tabellenwesens stiegen. Epochemachend ist dann gewesen die Errichtung des statistischen Bureaus 1805 (Krug) und nach der Unterbrechung durch die französische Invasion die Wiederherstellung desselben 1810 (Hoffmann), die Einrichtung des Tabellenwesens seit 1816 und die weitere Ausbildung desselben und die Ausdehnung der Publication unter Hoffmanns Nachfolgern.

Der Verfasser konnte sich hierüber kurz fassen unter Hinweisung auf des Regierungsrathes Böckh „geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preussischen Staates. Berlin 1863.“ Er stellt dann zusammen, was an amtlichen statistischen Quellen und Materialien sowohl in Folge der Aufnahmen und Verarbeitungen des statistischen Büreaus, als anderweitig durch die Fürsorge der einschlagenden Verwaltungs-Ressorts der landwirthschaftlichen Statistik zur Verfügung steht, wobei er auch die nichtamtliche landwirthschaftliche Literatur allgemeineren Inhalts nicht unerwähnt lässt, während die zahlreichen Specialschriften bei den einzelnen Abschnitten citirt werden.

Hervorzuheben sind:

Die periodischen Viehstand-Zählungen, gleichzeitig mit der dreijährigen Aufnahme der Bevölkerung; die Verschuldung des landw. Grundbesitzes mit Pfandbriefen ¹⁾; die Aufnahmen über das Areal nach Gärten, Aeckern, Wiesen u. s. w., und über die Vertheilung desselben auf grossen, mittleren, kleinen Grundbesitz (zuerst 1849, zuletzt 1858); die Beobachtungen des 1846 errichteten meteorologischen Institutes; die landrätlichen Kreisbeschreibungen, seit 1862 nach einem ausführlicheren Schema ²⁾.

Aus dem Departement der Finanzverwaltung kommt zu Statten: die Statistik des inländischen Tabacks, Weins, Biers, Branntenweins, Rübenzuckers, der Mahl- und Schlachtsteuer in den grösseren Städten, die Angaben über den Absatz von Viehsalz; aus den Finanztats die Angaben über die Domanalgüter, mehr noch die ausführlicheren über die Staatsforsten nach den Beständen und deren Zuwachs, dem Erlös aus den Haupt- und Nebennutzungen und den Kulturkosten, woraus auch mancherlei statistische Schlüsse auf die Privatforsten sich ziehen lassen ³⁾.

Seit Errichtung des Landes-Oekonomie-Collegiums (1842) und des Ministeriums für landw. Angelegenheiten (1848) sind viele Berichte aus allen Landestheilen über den allgemeinen Zustand und einzelne Betriebszweige der Landwirthschaft gefordert, Nachrichten über specielle wichtige Punkte durch besondere Commissäre eingezogen, auch durchgreifende statistische Erhebungen, wie über die Lage der ländlichen

1) Die Zusammenstellung der sonstigen Hypothekenschulden lag den Gerichten bis 1824 ob, wo sie dieser erheblichen Arbeitslast überhoben wurden; seitdem haben hierüber nur einzelne fragmentarische Ermittlungen Statt gefunden.

2) Die ausserdem angeordneten Regierungs-Statistiken haben ursprünglich den Charakter topographischer Uebersichten, sind jedoch zum Theil bis zu umfassenden historisch-statistischen Darstellungen erweitert worden. Vorangegangen ist hierin der Regierungspräsident v. Viëbahn mit seiner 1841 erschienenen Statistik und Topographie des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

3) Noch mehr statistisches Detail als der Forstetat mit seinen Anlagen enthält das ausgezeichnete Werk des preussischen Oberlandforstmeisters von Hagen „die forstlichen Verhältnisse Preussens“. Berlin 1867, welches indessen bei Abfassung dieser ersten Abschnitte noch nicht erschienen war.

Arbeiter, über die Bodenbewegung durch Dismembrationen und Zusammenhäufungen, über die Fortschritte der Drainage u. s. w. angeordnet. Ferner seit 1846 auf Grund der Berichte der landw. Vereine eine Art von Erndte-Statistik: Schätzung des Ausfalls der Erndten nach dem Procentenverhältniss über oder unter einer „guten Mittelerndte“, woran sich seit 1859 die Erdrusch-Tabellen schliessen.

Dazu: die Verwaltungsberichte über den Fortgang der Separationen und Ablösungen, über ausgeführte Landesmeliorationen (Eindeichungen, Entsumpfungen, Wiesen-Bauten u. s. w.), über die Resultate des Gestütswesens, über das landw. Vereinswesen, über die landw. Unterrichts-Anstalten u. s. w.

(Vgl. die vom Generalsecretär des L.O.-Collegiums redigirten Annalen der Landwirthschaft in den preussischen Staaten.)

Aber erst ganz neuerdings hat die landw. Statistik Preussens ein solides Fundament erlangt durch die nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 in 3½ Jahren ausgeführte Catastrirung des Bodens und Einschätzung der Gebäude für den Zweck einer gleichmässigeren Vertheilung der Steuerlast.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Verfasser sogleich im zweiten Abschnitte dieses ganze Veranlagungswerk nach den Grundsätzen, den Ausführungs-Organen, der Procedur, dem Abschluss-Verfahren und dem Kostenbetrage übersichtlich dargestellt, während wir der statistischen Ausnutzung der Resultate dieser tief eingreifenden Operation fast in allen folgenden Abschnitten begegnen, deren Verständniss durch den Inhalt des zweiten Abschnittes gesichert und erleichtert wird.

„Es wird in der folgenden Darstellung (sagt der Verf. am Schlusse des zweiten Abschnitts) keinen Abschnitt geben, welcher nicht den Reichtum des durch dasselbe geschaffenen Materials und den Umfang der dadurch gewonnenen topographischen, agronomischen und statistischen Erkenntniss zu zeigen und zu benutzen haben wird. Die Zahl volkswirtschaftlich höchst wichtiger Fragen, welche durch Combinationen der bis auf die einzelne Parcellen hinabgehenden positiven Zahlenangaben ihre Beantwortung finden können, ist schlechterdings unerschöpflich. — Schon jetzt aber muss jede allgemeinere Betrachtung ländlicher Verhältnisse ihre erste und sicherste Grundlage in den Zahlen und Begriffsfeststellungen des Katasters suchen, und diese werden fortan Form und Inhalt der landw. Statistik Preussens unbedingt beherrschen.“

Der dritte Abschnitt verbreitet sich über die Fläche des Staatsgebietes, über die Eintheilung nach Provinzen, Regierungsbezirken und Kreisen, über die örtlichen Gemeindebezirke nach Städten, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken u. s. w., so weit es für den Zweck dieses Werkes dem Verfasser erforderlich schien. Die politische Eintheilung Preussens ist überwiegend durch die historische Entwicklung

der einzelnen Territorien, aus denen der Staat allmählig anwuchs, bedingt geblieben. Die örtlichen Gemeindebezirke beruhen mit wenigen Ausnahmen auf der in früher Vorzeit begründeten Bildung der Gemarkungen. Für die richtige Auffassung des Gemeindewesens ist die Bemerkung des Verfassers von Bedeutung, dass die Gemeindeverbände in keiner Weise als Gebietsabtheilungen gelten könnten, welche von der Staatsgewalt zur Erleichterung der Verwaltung angeordnet worden; sie wären vielmehr in ihrem Wesen als dauernde und einheitliche Organismen von individueller Selbstständigkeit so anerkannt, dass derselbe auch die Abgrenzung ihrer Gebiete ihrer eigenen nachbarlichen Ausgestaltung im Wesentlichen überlassen habe. —

Die Abschnitte 4—9 lassen sich unter den Gesichtspunkt der physiographischen Fundamentirung der Landwirthschaft zusammenfassen.

Abschnitt 4. Die Gestaltung der Oberfläche des preussischen Staatsgebietes wird nach drei Zonen, von welchen eine jede ungefähr den dritten Theil desselben einnimmt: dem Gebirgsland, den Ebenen und dem baltischen Höhenzuge dargestellt. Der Verf. geht aus von dem, quer durch das gesammte mittlere Deutschland sich erstreckenden Bergzug, welcher in vier Gruppen von ziemlich gleicher Länge, aber verschiedener Richtung sich scheidet: die Sudeten, das Lausitzer-, Erz- und Fichtelgebirge, der Franken- und Thüringerwald und die nördlichen Ufergebirge der Lahn und Mosel, welche Gliederung für das Flussnetz entscheidend ist ¹⁾. Der ganze Zug stuft von den Sudeten bis zur Eifel von etwa 4000 bis zu 2000 Fuss Meereshöhe ab, und zwar von einer Hauptkette zur anderen mit ziemlich gleicher Differenz von etwa 700 Fuss. Die vier Hauptketten haben durch ihre Kammhöhen und Uebergänge vorzugsweise Einfluss auf Klima, Anbau und Verkehr. Der Charakter dieser Gebirgsbildungen ist nur selten geradezu kulturhinderlich.

Oede Gipfel, kahle unzugängliche Felsen, wilde Schluchten und Abgründe sind sehr beschränkt und nehmen selbst auf den höchsten Höhen des Riesengebirges und Harzes nur sehr unbedeutende Flächen ein, fast ohne Ausnahme ist wenigstens Forstbetrieb möglich. Dagegen sind in den höheren Gebirgen die Höhen und Abhänge allerdings vielfach so schroff, dass sie den Ackerbau erheblich erschweren. Zwischen den höheren Gebirgslagen der östlichen und denen der westlichen Provinzen besteht indessen der Gegensatz, dass der Ackerbauer in den östlichen Gebirgen seltener die Höhen benutzen kann, dagegen in der Regel weitere, oft ziemlich ebene Thäler zur Verfügung hat, in den westlichen Provinzen dagegen überwiegend Hochflächen und breite Gipfel aufsuchen muss, weil die Thäler meist sehr eng und an den Abhängen schroff und felsig sind, so dass sie, wo nicht Weinbau möglich, fast nur zur Holzzucht dienen können.

1) Bei dieser Auffassung werden der schlesische Landrücken, der Harz und die Wesergebirge gewissermaassen als Vorberge dieser Hauptketten angesehen.

Die Ebenen Norddeutschlands zerfallen in einen kleineren westlichen Abschnitt, zu welchem von Alt-Preussen die münsterländische und die niederrheinische Ebene gehört, und in einen grösseren östlichen, nämlich das weite, mannigfaltiger gegliederte Thal zwischen dem baltischen Landrücken und dem südlichen Gebirgslande, von der mittleren Weichsel über die Oder bis zur unteren Elbe. Im Ganzen entspricht dieses Tiefland zwischen Weichsel und Elbe nur in den eigentlichen Flussniederungen dem vollen Begriff der Ebenen; diese Niederungen sind aber allerdings selbst an den unbedeutenden Gewässern sehr ausgebreitet; sie nehmen östlich im Oder-, Netze- und Warthebruch und im Bartsch und Obralauf, westlich im Spreewald und an der Notte und in den weit verzweigten Moorflächen des Rhin und des Havellandes sehr beträchtliche Flächen ein. Zwischen diesen fast wassergleichen Lagen treten plateauartige Terrainwellen auf, welche sich hie und da auch zu sanften Hügeln erheben und häufig Einschnitte und weit fortgesetzte Wasserrisse zeigen. Das ganze Terrain ist vielfach kuppirt und bietet Schwierigkeiten im Wasserabzuge.

Der den Strand der Ostsee begleitende Höhenzug zerfällt bei näherer Betrachtung in drei parallele Terrainwellen, die nördlich ziemlich steil abfallen, südlich flacher verlaufen. In der Einsenkung zwischen dem Kurischen Plateau und dem preussischen Landrücken hat die Memel, in der zwischen dem preussischen und pommerschen die Weichsel und in der zwischen dem pommerschen und mecklenburgischen Landrücken die Oder ihren Durchbruch zum Meere gefunden. Jeder Rücken bildet ein weites Plateau von etwa 10 Meilen Breite, welches tiefe und schroffe Einrisse zeigt, deren Bodenfläche meist von stehenden Gewässern eingenommen wird; hier liegen schiffbare Seen in grosser Zahl. Bis zu einer halben Quadratmeile und darüber Flächeninhalt, oft so zusammenhängend, dass sie über beide Seiten des Plateaus einen Abzug haben. — Ein Anhang zum 4. Abschnitte theilt die wichtigsten Höhenpunkte der preussischen Eisenbahn-Nivellements mit.

Die hydrographische Darstellung in Abschnitt 5 eröffnet der Verf. mit den Zahlenangaben über die Vertheilung der Fläche auf Land und Wasser. Auf letzteres fallen von den seit der Katastrirung festgestellten 108,829,750 Morgen Gesamtmfläche 4,013,817 M., wovon zur Grundsteuer, als nutzbar veranlagt (Landseen, Fischteiche, Rohrteiche) 1,740,817 M.; Flüsse, Kanäle, Bäche 698,512 M., und auf den Gemerkungskarten nicht dargestellte grosse Strandgewässer (Haffs) 1,573,901 M.

Zum Strande der Ostsee steigt der Meeresboden von grosser Entfernung aus allmählig an und ist in der Nähe der Küste so gleichmässig flach, dass er auf preussischem Gebiete selbst in den Strommündungen keinen wirklich guten und allen Ansprüchen des grossen Seeverkehrs

genügenden Hafen bietet. Die Tiefe beträgt auf der ersten Viertelmeile vom Strande durchschnittlich 3 Faden, nach der ersten Meile 8 bis 10 Faden (zu 6 preuss. Fuss); die Einfahrt zum Hafen hat in Swinemünde 21—22, in Neufahrwasser 17, in Pillau 18—19 $\frac{1}{2}$, in Memel 15 Fuss gewöhnliche Wassertiefe. Der Mangel an guten Häfen wirkt nachtheilig auf die landwirthschaftliche Entwickelung der Küstengegenden zurück. Auch die Schiffbarkeit der Flüsse, die nach ihren Gefällverhältnissen u. s. w. p. 106 ff. näher beschrieben sind, lässt viel zu wünschen übrig. — Auf die einzelnen Stromgebiete vertheilt sich die Gesamtfläche des Staates nach den älteren Berechnungen derselben zu 5104 Q.M. so:

Ostseebassin: Memel 100 Q.M., Pregel 370, Weichsel 648, Oder 1874, Küstenflüsse 336, zus. 3328 Q.M.

Nordseebassin: Elbe 852, Weser und Jade 118, Ems 74, Rhein und Maas 720, zus. 1764 Q.M.

Dazu vom Donaugebiet (Hohenzollern) 12 Q.M.

In einem Anhang zum 5. Abschnitt sind die grossen Strandgewässer der Ostsee nach ihrem Flächeninhalte specificirt; obenan das kurische Haff mit c. 29 $\frac{1}{2}$ Q.M. oder c. 634,000 Morgen. Ein zweiter Anhang verzeichnet die schiffbaren Strecken der Flüsse und die künstlichen Wasserstrassen; die Totalsumme ist 830,⁴ Meilen, wovon 94,⁸ Kanäle. Die meiste Kanallänge kommt auf die Provinzen Preussen mit 136,⁹ und Brandenburg mit 35,⁷ Meilen. Westphalen hat gar keine Schiffahrtskanäle und auch nur 51,⁴ M. schiffbare Flussstrecken.

Abschn. 6. Klima. „Die grosse Abhängigkeit der Landwirthschaft von der Witterung und die Hoffnung, aus irgend welchen Erscheinungen Anzeichen und eine Gewähr für den Verlauf des Jahres zu gewinnen, hat schon sehr früh zu gewissen Beobachtungen und zu zahlreichen Gedenktagen und Spruchregeln geführt, die sich im Volksmunde erhalten. Die fortschreitende Wissenschaft erkannte Wetterbestimmungen auf mehr als wenige Tage hinaus als vergebliche Versuche. Ihre Arbeiten befestigten aber die Erkenntniss von den Bedingungen und dem Einflusse der Witterung und zeigten, welches Gewicht für die Vergleichung landwirthschaftlicher Bodenwerthe auf den im Gange der wirtschaftlich nutzbaren Zeiten auftretenden Wärme- und Feuchtigkeitsgraden und anderen, der zahlenmässigen Feststellung zugänglichen klimatischen Vorgängen ruht.“

Auf diese einleitende Betrachtung folgt die Darstellung der Eigenthümlichkeiten des Klimas von Preussen nach den Beobachtungen des meteorologischen Institutes und den Arbeiten Dove's mit sehr interessanten selbstständigen Zusammenstellungen und zahlenmässigen Schlussziehungen des Verfassers hinsichtlich des Einflusses der klimatischen Verhältnisse auf die Landwirthschaft. So z. B.:

Der Westen des Staates kann aus dem früheren Erwachen der Vegetation nur geringen Vortheil ziehen, da ihm bis in den März harte

Fröste drohen und die durchschnittliche Temperatur noch in der zweiten Woche des April unter den Gefrierpunkt sinkt. Späte Fröste müssen aber am Rhein gefährlicher wirken als in Ostpreussen, weil sie für die schon weiter vorgeschrittene Entfaltung der Pflanzen weit empfindlicher sind, als für die erst beginnende; besonders nachtheilig dabei ist der häufige Wechsel von Thauen und Frieren. Während des Sommers ist die „Besonnung“ d. i. die Zahl der hellen Tage, an welchen der Sonnenschein auf das Gedeihen der Pflanzen voll einwirken kann, nicht eben günstiger für den Westen als für den Osten; dagegen ist der Rhein durch günstigeres Herbstwetter bevorzugt. Letzteres und die längere Vegetationszeit überhaupt giebt den Ausschlag für den Anbau von Handelsgewächsen, Obst und Gemüse, worin der Osten (resp. Norden) erheblich gegen den Westen (resp. Süden) des Staates benachtheiligt ist, während ausgezeichnete Getreidestriche selbst in den nördlichsten Regionen des Staates vorkommen und diese auch reich an mehrjährigen Kleefeldern sind.

Aber Raps- und Oelfruchtbau wird in Ostpreussen selbst auf sehr kultivirtem Boden nur mit grosser Gefahr versucht und bleibt auf der Nordseite des baltischen Landrückens überall ohne wesentlichen Nutzen. Beim Gemüsebau kann im Nordosten nur auf Eine Frucht gerechnet werden, während der Südwesten zwei und mehrere folgen lassen kann. Auch muss sich der Norden auf die weniger zarten Pflanzen beschränken, die hier aber in grosser Masse und guter Qualität producirt werden, wie Zwiebeln, Kohl, Kraut, Rüben. Die Blüthe des Kernobstes tritt in Memel 8 Tage später als in Königsberg, 22 Tage später als in Berlin, 30—32 Tage später als in der Rheinprovinz ein.

Im Ganzen macht sich die Differenz des Klimas weit fühlbarer hinsichtlich der Kosten des landwirthschaftlichen Betriebs, als hinsichtlich der Produktion.

Von der Zeit, die dem Landwirthe für die Frühjahrs- und Herbstbestellung und für das Einbringen der verschiedenen Früchte zu Gebote steht, hängt der nöthige Wirthschaftsapparat und die ganze Anordnung seiner Wirthschaft ab.

Der Verfasser liefert aus den für die Grundsteuerveranlagung gesammelten Angaben über die Wirthschaftszeiten auszugsweise nach den einzelnen Regierungsbezirken eine sehr belehrende Uebersicht über die Zeit der Frühjahrsbestellung, der Heuernte, des Eintritts der Roggen-ernte, der Beendigung der Getreideernte, über die Zeit der Kartoffel-ernte und die der Herbstbestellung, nebst Notizen über das Vorkommen von Hagel, Gewittern, schädlichen Winden u. s. w., woran er Betrachtungen knüpft, welche zeigen, wie dieser Punkt, von anderen Umständen abgesehen, den eigentlichen Bodenwerth ganz wesentlich bestimmt.

Die gesammte wirthschaftlich nutzbare Zeit verkürzt sich hienach für den Nordosten und die ihm gleichstehenden höheren Gebirgslagen auf etwa $4\frac{1}{2}$ Monate und erweitert sich allmählig bis zu 10 Monate.

Ueberall in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Königsberg, Danzig, zum grossen Theil auch Marienwerder und Köslin weicht die Winter-nässe spät und es tritt dann sehr rasch hohe, austrocknende Hitze ein. Der günstige Augenblick für die Frühjahrsbestellung muss sorgsam abgewartet werden und unter allen Verhältnissen kommt die Sommersaat sehr spät in den Boden. Es folgen sich dann schnell Bracharbeit, Heuernte und Getreideernte, und die Winterung muss schon im August, spätestens Mitte September untergebracht sein, damit sie sich noch vor dem, mit Beginne des October eintretenden festen Froste genügend bestocken kann. Es fällt desshalb die Winterbestellung völlig zusammen mit der Ernte aller Getreidefrüchte. Alle Thätigkeit muss auf das Nöthigste berechnet und nach den Bedürfnissen des Augenblicks verwendet werden. Bei der beschränkten Feldbestellung zu den Sommer- und Winter-saaten ist die Brachhaltung, auch wo sie der Boden an sich nicht erfordert, nicht zu entbehren. Dieses Zusammendrängen aller Feldbestellungs- und Ernte-Arbeiten in die kurze Periode vom späten Frühling bis zum frühen Herbst erfordert eine grosse Zahl von Arbeitskräften an Menschen und Spannvieh, die zum grösseren Theile das ganze Jahr durch unterhalten werden müssen, ohne in den übrigen Zeiten gehörig beschäftigt werden zu können. Der lange und strenge Winter macht bedeutende Winter-vorräthe nöthig, mehr Feuerung, wärmere Kleidung, festere Gebäude u. s. w. Zur Abfuhr der Produkte und Anfuhr der Materialien fehlt im Sommer die Zeit, im Winter sind die Wege oft schlecht und ist deshalb viel Geräth und Geschirr dazu erforderlich ¹⁾. Kurz die ganze Wirthschaft ist kostspielig, jede Melioration und neue Unternehmung schwierig, jede Erweiterung der Kultur daher von besonderen Betriebsmitteln und besonderer Energie abhängig. Alles dieses scheinen Oekonomen aus dem mittleren und westlichen Deutschland, welche im Nordosten Grundbesitz kaufen, immer noch nicht gehörig zu berücksichtigen, so viele auch schon den Mangel an richtigem Calcul und den Leichtsinne, mit unzureichenden Mitteln grosse Höfe (für scheinbar niedrige Preise) zu erwerben, mit permanenter drückender Geldverlegenheit bei verkümmertem Wirthschaftsbetrieb und schliesslich mit ihrem gänzlichen Ruin haben büssen müssen. —

Abschn. 7. Geognostisches. Die Gesteine, die Grundlage aller Bodenbildung treten auf dem Gebiete des preussischen Staates in den beiden scharf ausgeprägten Formen des Berglandes und des Schwemmlandes auf, welche sich nicht genau nach dem Gebirgslande und der Ebene gegen einander abgrenzen.

Beide Bildungen werden nach ihrer Verbreitung und ihrem speciellen geologischen Charakter in den verschiedenen Landesstrichen und nach

1) Und der weitere Absatz durch den Handel ist auch gelähmt. Der Schiffsverkehr beginnt später und endet früher im Jahre.

den aus ihnen hervorgegangenen Kulturböden p. 164 ff. näher beschrieben. Wir sind bis jetzt wissenschaftlich über das Bergland weit genauer orientirt, als über das Schwemmland, mit welchem zuerst Bennigsen-Förder in neuester Zeit eingehender sich beschäftigt hat.

Bis die in Angriff genommenen geognostischen Specialkartirungen dahin ausgedehnt sein werden, dass die Beschaffenheit der Oberfläche, die für die Landwirthschaft wichtigsten Arten des Mineralvorkommens, die Schichtungs-, Mischungsverhältnisse u. s. w. besondere Beachtung gefunden haben, bleibt eine bei der Grundsteueranlagung für die genauere Information der Centralbehörden ausgeführte Arbeit, welche zum ersten Male über den ganzen Staat eine Uebersicht der Vertheilung der allgemeinen Bodenarten giebt, die wichtigste Quelle. Es sind für jeden Kreis von den Veranlagungs-Commissarien nach dem Abschlusse der Schätzungen — nachdem also bereits eine sehr genaue Kenntniss der Bodenverhältnisse erlangt war, die Bodenarten in die Reymann'schen oder ähnliche Karten nach folgendem Schema eingetragen worden:

Lehm auf der Höhe; Lehm in den Flussniederungen, grauer Lehm (Thon) auf der Höhe; desgleichen in den Flussniederungen; sandiger Lehm und lehmiger Sand; Sand; Moor; Wasserflächen, darunter Kalklager. Für einzelne Bezirke des Gebirgslandes sind die Unterscheidungen noch vervollständigt worden. Diese Karten sind der Berechnung sowohl in Betreff der Fläche jeder Bodenart nach Quadratmeilen, als des Procentenverhältnisses dieser Flächen zum gesammten Flächeninhalte des Kreises unterworfen worden.

Das Resultat wird für die Kreise, Bezirke und Provinzen in einer Tabelle der Anlagen mitgetheilt und zur leichteren Uebersicht dem Atlas eine Karte beigegeben werden, in welche die gedachten Bodenarten nach der Lage der Hauptmassen eingetragen sind. —

Der achte Abschnitt handelt von den technisch nutzbaren Materialien, soweit diese für die Gesichtspunkte der vorliegenden Darstellung in Betracht kommen: Baumaterialien, Brennmaterialien (Torf, Braunkohlen, Steinkohlen), Erze und Salze.

Der neunte Abschnitt, welcher unter der Ueberschrift „die örtliche Beschaffenheit des Kulturbodens“, auf 90 Seiten (p. 211—300) ein Bild der Beschaffenheit des Kulturbodens nach den Hauptabschnitten des Terrains (Höheboden, Niederungen, Thaleinsenkungen u. s. w.) liefert, ist als eine sehr mühsame, aber desto dankenswerthere, ganz neue Kunde verbreitende Arbeit hervorzuheben, zu welcher die für die Grundsteueranlagung aufgestellten Kreis- und Bezirksbeschreibungen nebst ihren Ergänzungen, die Berichte und Denkschriften der Commissäre, auch die vorhin erwähnten Bodenkarten, vor Allem aber die für jeden Kreis selbstständige, an die einzelnen Merkmale sich anschliessende Klassification und Klassirung das Material und die Anhaltspunkte hergaben.

Diese landwirthschaftliche Terrainbeschreibung ist provinzweise vom

Verf. bearbeitet. Innerhalb jeder Provinz sind besondere Berechnungen für die natürlichen Terrainabschnitte angelegt.

Zur genaueren Charakteristik der in den verschiedenen Provinzen auftretenden Böden nach ihren speciellen, der Oertlichkeit entnommenen Merkmalen, und zur Vergleichung der für dieselben bei der Grundsteuerschätzung angenommenen Reinertragswerthe hat der Verf. am Schlusse einer jeden Provinzialbeschreibung beispielsweise aus einigen Kreisen die Angaben der Klassificationsprotokolle über das Ackerland mitgetheilt, aus welchen zu ersehen, wie die für den betreffenden Kreis aufgestellten Ackerklassen nach ihrer natürlichen Beschaffenheit sich verhalten und wie sich ihr eingeschätzter Reinertrag abstuft; meist ist auch der ungefähre Kaufwerth jeder Ackerklasse in den bezüglichen Kreisen beigefügt. Die Beispiele sind so gewählt, dass die besten und schlechtesten Kreise einer Provinz durch dieselben vertreten sind und ausserdem die eigenthümlichen Productionsverhältnisse einzelner Kreise documentirt werden.

Der zehnte Abschnitt gehört der Bevölkerungs-Statistik an, aus welcher der Verfasser entlehnt und verarbeitet, was direct oder indirect die landwirthschaftlich Beschäftigten persönlich angeht und die landwirthschaftlichen Interessen berührt.

So: die Dichtigkeit der Bevölkerung; Ein- und Auswanderung; die körperliche Tüchtigkeit der Männer nach den Musterungen der Militärflichtigen; die allgemeine Wehrpflicht als Bildungsmittel; das Schulwesen; die Gewerbeverfassung; die Quote der Bevölkerung, welche der Landwirtschaft angehört und diese entweder ausschliesslich oder als Nebengewerbe betreibt, sammt dem Hülfspersonal und Gesinde; die Zahl der in landwirthschaftlichen Fabrikationsanstalten und Handwerken Beschäftigten. Die Angaben im Texte gestatten in diesen und anderen Beziehungen den Vergleich der Provinzen, zum Theil auch der Regierungsbezirke untereinander; die Anlage G wird die Ausdehnung dieser Vergleichen auf die einzelnen Kreise möglich machen.

Eingeleitet ist dieser zehnte Abschnitt durch einen historischen Rückblick ¹⁾ auf die Abstammungsverhältnisse der Bevölkerung des preussischen Staates (— deutsche Volksstämme, Slaven —) und die allmähliche Germanisirung ehemals slavischer Gebiete besonders auf dem Wege der systematischen Kolonisation deutscher Bauerngemeinden, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann und in dem Markgrafen Albrecht dem Bären einen ihrer ersten und durchgreifendsten Förderer fand. Seine Kolonisationen umfassten schon einen grossen Theil von Brandenburg; sie erstreckten sich namentlich über die Priegnitz, das neu erworbene

1) Derselbe basirt hauptsächlich auf den eigenen Arbeiten des Verfassers und auf Böckh, „über die statistische Bedeutung der Volkssprache“, in der Zeitschrift für Völkerpsychologie Bd. 4. Heft 3. 1866.

Havelgebiet, den Fläming und die Elbgegenden und wurden vorzugsweise durch Niederdeutsche bewirkt. In der Mittelmark und Neumark scheint die slavische Bevölkerung, die Nähe der Ansiedler meidend, in einzelne abgelegene Bezirke, wie in den Oderbruch, in den Spreewald, in die Gegend der oberen Elster, wo sie noch jetzt haust, sich zusammengezogen zu haben. Auch im Lande Lobus blieben nur äusserst wenige Slaven zurück. Ueberhaupt wurde die Kolonisation dadurch sehr erleichtert, dass die Slaven nur den leichteren Boden mit schwachem Gesspann bewirthschaftet hatten und grosse Strecken Wald und Oedungen von schwererem Boden für deutsche Kultur mit grossen Pflügen u. s. w. verfügbar waren.

In Pommern zog die Geistlichkeit die ersten deutschen Ansiedler um die Mitte des 12. Jahrhunderts ins Land, gegen Ende desselben strömten Einwanderer besonders aus dem östlichen Sachsen schaarenweise herein, um die durch die Polenkriege verödeten Strecken wieder zu bebauen und die Städte wieder aufzurichten. Die wendische Bevölkerung zog sich nach Pommerellen zurück, nur die Fürsten und der Adel blieben und hatten für ihre Besitzungen grossen Vortheil von der Umwandlung der Verhältnisse. Den pommerschen Herzögen wurde von den nahe verwandten pommerellenschen vorgeworfen, dass sie Deutsche geworden und deutsche Sprache angenommen hätten. Auch auf Rügen starb die slavische Sprache im Anfange des 15. Jahrhunderts völlig aus.

Auch die Kolonisation in Schlesien ist nicht durch äussere Gewalt, sondern auf durchaus friedlichem Wege durch den Vortheil der einheimischen Fürsten und Grossen und ihren politischen Gegensatz zu den Herrschern von Gross-Polen herbeigeführt worden, und hier war gleichfalls ein grosser Spielraum für neue Kultur, da der slavische Anbau nur schwach gewesen. Anfangs kamen vereinzelt deutsche Pächter, seit etwa 1220 aber übertrug sich die im Westen ausgebildete Art der Colonisation grosser deutscher Bauerngemeinden durch Unternehmer auch nach Schlesien. Man bewilligte diesen Ansiedlern als Gemeinwesen mit deutschen Gebräuchen und deutscher Rechtspflege, ausgerüstet mit gewissen Handwerks- und Verkehrs-Privilegien sich zu organisiren; die erbliche Verleihung der Ländereien mit gleichbleibenden Prästationen gab genügenden Reiz, die Mühsale der Ausrodung und Neusiedelung zu übernehmen und Nutzvieh, Ackergeräthe und sonstiges Inventar herbeizuschaffen.

Die Zahl der im 13ten und 14ten Jahrhundert in Schlesien von Flamändern und Wallonen, mehr noch von Thüringern und Franken neugegründeten Dörfer, unter welche sich auch Polen ansiedelten (ebenso Deutsche in polnischen Dörfern), wird auf 1400 bis 1500 angeschlagen, meist zu 40 bis 50 Hufen. — Seit 1800 sprachen die Gebildeten in Schlesien deutsch. — Unter der bauerlichen Bevölkerung erhielt sich die slavische Sprache in Oberschlesien und diese wird hier noch immer

durch fortdauernden Zuzug von Arbeitermassen aus Polen und Galicien gekräftigt.

Im Gegensatz zur schlesischen Colonisation war die Ansiedelung Deutscher in der Provinz Preussen ein planmässig vorbereiteter Theil der kriegerischen Unternehmungen des deutschen Ordens gegen die heidnischen Landeseinwohner. Im 53jährigen Kriege wurde das Land Preussen vom Orden erobert und dabei eine Landschaft nach der andern verheert. Die deutschen Ansiedelungen, zu denen alle deutschen Stämme beigetragen haben sollen, erstreckten sich zuerst auf die verlassen und herrenlosen Besitzungen im Kulmerlande, in Pomesanien und Pogesanien; mit der Erweiterung des Ordensgebietes auf Ermeland und Barten schritt die Aushauung von Ländereien auch dahin vor u. s. w. Die ursprünglichen Bewohner — die Preussen oder Pruzzen — wanderten stark nach Lithauen aus. In den ostpreussischen Urkunden nach 1300 kommt auf 3—4 deutsche Bauernnamen nur 1 preussischer vor.

In den jetzt preussischen Gebieten des polnischen Reiches ging die erste namhafte Ansiedelung deutscher Ansiedler von dem Erzbisthum Gnesen und den ersten Klöstern um die Mitte des 13ten Jahrhunderts aus. Weitere Zuzüge fanden unter dem Könige Kasimir Statt, andere Einwanderungen folgten zu Anfang des 15ten Jahrhunderts. Eine neue Periode deutscher Besiedelung begann hier 1620 durch die beim Ausbruche des 30jährigen Krieges aus ihrer Heimath fliehenden Schlesier, welche die Sprachgrenze bis in den heutigen Kreis Kröben vorschoben.

Der Verfasser schliesst diese Uebersicht, aus welcher wir nur die Quintessenz hier mittheilen konnten, mit Erwähnung Dessen, was noch der grosse Kurfürst und seine Nachfolger gethan haben, um fleissige und betriebsame Einwanderer ins Land zu ziehen. Auf die mittelalterlichen Colonisationen kommt er bei der historischen Darstellung des Agrarwesens im 11. Abschnitte zurück, mit welchem das zweite Hauptstück „Agrarverfassung und Landeskulturgesetzgebung nach Entwicklung und Ergebnissen“ beginnt.

Dieser elfte Abschnitt, überschrieben: „Besiedelung, Flureintheilung und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse“ nimmt unser besonderes Interesse in Anspruch und bildet entschieden eine hervorragende Partie des ganzen Werkes, indem uns hier neben umsichtiger Benutzung der einschlagenden Publikationen anderer Gelehrter die Resultate der urkundlichen Forschungen und Studien des Verfassers selber dargereicht werden.

Er geht bis auf die primitiven Marken und Markgenossenschaften zurück, deren ursprüngliche Verfassung noch bis auf die Gegenwart am erkennbarsten in den sogenannten Gehöferschaften des Trier'schen Hundsrücks sich abspiegelt; die Eigenthümlichkeit dieser Gehöferschaften oder Erbgenossenschaften schildert er p. 348 ff. und veranschaulicht ihre Feldeinrichtung durch eine Skizze der Karte von der gehöferschaftlichen Flur Saarhölzbach im Kreise Merzig. — Die Einzelhöfe sind, von den

Ergebnissen der späteren Separationen und von den Viehwirthschaften der Hochgebirge abgesehen, im Wesentlichen auf die westphälische und niederrheinische Ebene beschränkt, aber selbst hier, wenn auch sehr alt, wie aus der bekannten Stelle in Tacitus Germania zu schliessen, so doch nicht primitiv; sondern aus der Markenverfassung durch eine eigenthümliche Landesvertheilung hervorgegangen: eine Auffassung, die wir mit dem Verfasser theilen.

Neben der gewöhnlichen aus der Markenverfassung hervorgegangenen, nicht bloss den germanischen Stämmen eigenthümlichen Feldmarkverfassung (Eintheilung der Ackerfelder in Gewanne, in welchen überall die Hufen gleichmässig mit Landstreifen bedacht sind; daher Gemengelage der Hufenländereien mit Flurzwang; gemeinsame Wald- und Weidegründe u. s. w.) schildert der Verfasser eine andere, bisher literarisch weniger beachtete und behandelte Hauptform der Flureinrichtungen (und giebt auch für diese ein Bild durch Karten-Skizzen), welche ihren Grund in der Art und Weise hat, wie im Mittelalter die dorfmassigen Colonisationen in den ehemals slavischen Gebieten, sowohl durch Umänderung altslavischer Feldmarken als auf urbar zu machendem Waldboden oder anderen Neuländereien ausgeführt wurden.

Das Muster dazu scheint theils den Ansiedelungen von Niederländern an der unteren Weser und Elbe zur Cultivirung und Eindeichung von Mooren, Brüchen und Marschländereien entnommen zu sein, theils dem im Wesentlichen damit übereinstimmenden Verfahren, wenn in Franken Waldungen zur Rodung und Urbarmachung an Ansiedler ausgethan wurden. Niederländer und Franken waren es auch, welche in grösserer Zahl in Schlesien, der Lausitz u. s. w. einwanderten.

Statt der Gewinn-Eintheilung und Gemenglagen hat die Hufe ihre Ländereien in einem zusammenhängenden, oft $\frac{1}{4}$ Meile und mehr langen, bis an das Ende der Feldmark sich erstreckenden zugemessenen Streifen von Acker- und anderem Lande, welcher möglichst parallel den übrigen Hufen läuft. Die Hufen haben also eine ganz bestimmte Flächen-Grösse, während sie auf den alten Dorffeldmarken erweitert werden konnten, wenn aus den Gemeinheiten neue Gewanne gebildet und den alten zugelegt wurden. Durch die Breite der Streifen ist die Entfernung der reihenweise an der Strasse liegenden Gehöfte des Dorfes bedingt.

In Schlesien werden die flämischen Hufen den fränkischen entgegengesetzt; erstere sind nur halb so gross als letztere, welcher Unterschied indessen den Hauptgedanken der Anlage nicht berührt. Die Gestalt der flämischen Hufen unterscheidet sich von der der fränkischen, abgesehen von der geringeren Breite, nur durch grössere Regelmässigkeit. Die flämischen Hufen sind auf dem ebeneren und besseren, die fränkischen auf schlechterem Boden oder erst auszurodendem Waldboden gegründet; an die etwaige flämische oder fränkische Heimath der Ansiedler ist hiebei

nicht zu denken. Flämische und fränkische Hufen können in demselben Dorfe concurriren, wie die vom Verfasser angeführte Austhuungsurkunde des Dorfes Zedlitz von 1257 nebst Karte von 1786 zeigt. Nach derselben sollen die (aus der Slavenzeit) vorhandenen Aecker des Dorfes und das mit Brombeeren bedeckte Land zu flämischem Recht, der Eichenwald und das Forstland zu fränkischem Rechte ausgethan werden, und es liegen noch heute die flämischen Hufen des Dorfes auf dem ebenen, besten, jedenfalls am frühesten kultivirten Lande, die fränkischen auf dem unebenen, steinigem, nassen und sandigen, noch jetzt grossentheils mit Wald bedeckten Terrain.

Diese Form der Feldmarken, die auch in Sachsen, der Lausitz, Posen, Pommern u. s. w. strichweise vorkommt, wiederholt sich gleichmässig in allen Feldfluren des schlesischen Gebirges und eines grossen Theils des Hügellandes, so dass fast $\frac{1}{4}$ von Schlesien dieser Feldeintheilung angehört.

Dasselbe Prinzip der Feldanlage in geschlossenen Streifen ist auch bei den späteren Kolonisationen im 17ten und 18ten Jahrhundert befolgt worden; die Kolonistendörfer im Oder-, Warthe- und Netzbruch, sowie die sogenannten Hauländereien in Posen und Westpreussen sind eben so angelegt, nur dass man möglichst versucht hat, die grosse Länge der Streifen zu vermeiden und diesen dafür eine grössere Breite zu geben.

Von der Flurverfassung geht der Verfasser in der zweiten Hälfte des elften Abschnittes zu den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen (Grund- und Gerichtsherrlichkeit, Beschränkung der bäuerlichen Eigenthums- und Nutzungsrechte, bäuerliche Prästationen, Hörigkeit, Leibeigenschaft) über und zeigt, wie dieselben in den einzelnen Territorien des jetzigen preussischen Staatsgebietes verschieden sich entwickelt haben und auch später nach Provinzen durch Eigenthumsordnungen, Bauerordnungen u. s. w. speciel in festere Satzungen gebracht wurden, bis Friedrich II. die Bahn zu den agrarischen Reformen des 19. Jahrhunderts brach.

„Die wirthschaftlichen Zustände aller Betheiligten (auch der Gutsherren) fanden sich in scharfem Gegensatze zu den Anschauungen und Bedürfnissen der in anderen Lebenskreisen inzwischen von der Nation errungenen Bildungsstufe. Diesem Missverhältnisse, welches anderwärts zur Revolution führte, wusste die scharfblickende Fürsorge Friedrichs des Grossen durch Schöpfungen zu begegnen, die aus seinem persönlichen, tiefen Verständnisse der vorhandenen Bedürfnisse hervorgingen. — — — So wurde er der geistige Urheber der preussischen Landeskulturgesetzgebung. Seine ersten Schritte gingen auf Vorschriften für Theilung der gemeinschaftlichen Ländereien, Aufhebung oder Beschränkung der Hutungs- und Feldgemeinschaft und wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke. Dann erliess er Anordnungen zur Verminderung der Lasten und zur Erleichterung durch genaue Feststellung und

Begrenzung ihres Umfanges. Zugleich trat er mit einer grossartigen Meliorationsthätigkeit auf, führte Entwässerungen im bedeutendsten Maassstabe durch und erliess das erste durchgreifende Vorfluthsedict. Endlich sprach er auch die Zulässigkeit der Veräusserung von Trennstücken unter dem Gesichtspunkte der Förderung der Landeskultur aus. In diesen Hauptrichtungen hat sich seitdem die Landeskulturgesetzgebung bewegt.“

Mit dieser Gesetzgebung und ihren statistisch nachgewiesenen wohlthätigen Folgen beschäftigen sich nun eingehend die folgenden Abschnitte und zwar mit der eigentlichen agrarischen der 12. Abschnitt, welcher die Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen, Regulirungen (Verleihung bäuerlichen Eigenthums) und Reallasten-Ablösungen behandelt, und der 14. Abschnitt, welcher die Dismembrationsgesetzgebung erörtert und ihre Wirkungen nachweist.

Wir müssen es uns versagen, dem Verfasser in seiner klaren Analyse der einschlagenden in ihrem Detail nicht überall leicht verständlichen Gesetze von 1807, 1811, 1821, 1850 u. s. w. (welcher die Darlegung der Friedericianischen Gesetzgebung vorangeht) und in seiner Auseinandersetzung der ganzen Procedur bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen hier näher zu folgen, um nicht diese Anzeige über das Maass dieser Zeitschrift anwachsen zu lassen, und wollen lieber den uns etwa noch zu vergönnden Raum für den 14ten Abschnitt benutzen, weil über den Gegenstand desselben: „Das Landesmeliorationswesen und seine Erfolge“ unseres Wissens weniger Kunde auswärts und überhaupt in weiteren Kreisen hinsichtlich Dessen; was in dieser Beziehung in Preussen schon geschehen, verbreitet ist.

Unter „Landesmeliorationen“ werden hier zusammengefasst: Urbarmachungen von Ländereien, Eindeichungen überschwemmter Fluss-, Haff- oder Meeresniederungen, Ent- und Bewässerungen, Bewaldungen kahler Berge oder Sandflächen, Befestigung von Dünen und ähnliche Kulturarbeiten.

„Die Summe aller der sogenannten Meliorationsarbeiten, welche neben dem regelmässigen Wirthschaftsbetriebe oft klein und kaum bewusst, oft planmässig und bis zur Grösse und Selbstständigkeit von Anlagen, die ein eigenes Schuldenwesen rechtfertigen, ausgeführt worden, bildet eine unmerklich anwachsende und jeder genaueren Feststellung entzogene, aber von Periode zu Periode sehr beträchtliche Vermehrung des Nationalkapitals. — — — Schon ehe auf diesem Gebiete an eine erhebliche Wirkung allgemeiner Gesetze gedacht werden konnte, hat derselbe persönliche Einfluss der Brandenburgischen Fürsten, der in dem Fortschreiten der Kolonisationen als ein besonders glücklicher hervortrat, auch in den mit diesen Unternehmungen nahe verknüpften Bodenmeliorationen grosse Bedeutung für das Staatsgebiet erlangt.

„Die Art, wie bei der wenig fruchtbaren Natur des Landes ein grosser

Theil der besten Strecken des heutigen Kulturbodens dem Wasser und der Wildniss abgerungen worden ist, bildet eine nothwendige und anziehende Ergänzung des Bildes der Besiedelung.“ —

Mit dem Auftreten der flämischen Kolonisten begann eine Periode höchst bedeutender und für die damaligen Mittel überaus kühner Wasserbauten. Zuerst an der Elbe (Eindeichung der Wische in der Altmark), dann an der Weichsel. Die Weichselwerder waren eine wilde Sumpfggend, in welcher nur 5 ärmliche Dörfer auf einigen Anhöhen bestanden, bis der Landmeister Meinhard von Querfurt 1288—1294 die Eindeichung der Weichsel und Nogat durchführte ¹⁾. Für die Weichselwerder verwaltet das aus den Deichgerossen hervorgehende Deichgräfen-Kollegium die Deiche noch gegenwärtig nach einer aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Verordnung des deutschen Ordens, welcher königlich-polnische Dekrete von 1526, 1542 und 1563 und die Dammordnung von 1676 folgten. Der grosse Kurfürst förderte Entwässerungen im Zusammenhange mit den Arbeiten an den Schiffahrtskanälen zwischen der Oder, Spree und Havel (dem Müllroser- und Finow-Kanal), ausgedehnter im Amte Liebenwalde, im Netze- und im Dossebruch, um Potsdam und besonders im Amte Bützow, wo er in den Umgebungen des von ihm erbauten Schlosses Oranienburg durch holländische Meier Vorwerke anlegen liess und Kolonisten für Garten- und Wiesenbau ansetzte. Er entwarf auch bereits den Plan, die Rhin- und Havelbrüche zu entwässern, welchen sein Enkel König Friedrich Wilhelm I. glänzend ausführte, nachdem der Vater des letzteren, König Friedrich I., durch das Edict vom 15. Febr. 1704 die oberste Leitung aller Entwässerungen von Staatswegen ergriffen hatte.

Die Bruchflächen des Rhin- und Havelländischen Luches bildeten damals eine 22 Quadratmeilen grosse Moorebene, welche von zahlreichen sogenannten Horsten — sandigen, mit Holz bedeckten Hügeln — durchzogen war, und in jedem Frühjahr durch das eindringende Grundwasser in einen schwimmenden Brei verwandelt wurde. Der grösste Theil des Luches war nur im hohen Sommer und bei trockener Witterung zu passiren. Die Nutzungen waren höchst unbedeutend; die umliegenden Ortschaften verloren jährlich eine Anzahl Weidekühe durch Versinken im Morast und durch Krankheiten. Gemähtes Gras konnte meist nur im Winter bei Frost eingefahren werden und verdarb oft durch Fäulniss oder Wind, so dass Futternoth entstand. Das Terrain war vorzugsweise der Aufenthalt unzähliger Massen von Sumpf- und Wasservögeln.

1714 liess der König das Luch durch Ingenicure aufnehmen und kartiren, 1718 Plan und Kostenanschlag entwerfen und sogleich die

¹⁾ Nach Voigt, Geschichte Preussens; doch wird die Richtigkeit dieser Angabe auch bezweifelt.

Arbeiten, unter Heranziehung der mitbetheiligten, damals widerwilligen, hernach sehr zufriedenen Grundbesitzer mit voller Arbeitskraft in Angriff nehmen, wozu ausser gewöhnlichen Arbeitern auch Hunderte von Soldaten kommandirt wurden. Schon 1718 konnte hier das Domainenamt Königshorst begründet werden mit ca. 15000 Morgen Land, worunter 4000 M. Ackerland, in 4 Vorwerken, 3 Kolonien und 4 Etablissements. Bis 1726 waren in dem damals entwässerten Theil des havelländischen Luchs über 72 Meilen Gräben gezogen.

Ausserdem führte der König eine Menge ähnlicher Unternehmungen in kleinerem Maasstabe aus; in zahlreichen Aemtern wurden Sümpfe entwässert, Wiesen angelegt, Sandschollen gedeckt.

Ebenso energisch verfuhr bekanntlich Friedrich der Grosse, dessen grössere Unternehmungen — die Entwässerung und Eindeichung des Oderbruchs (von ihm begonnen, über das ganze Terrain erst 1860 zum vollständigen Abschluss gebracht), die des Warthebruchs und anderer — der Verfasser gleichfalls referirt ¹⁾. Es ist kaum zu begreifen, wie es dem Könige möglich gewesen, trotz der knappen Finanzen des Staates und bei den grossen Kriegsausgaben die Summe von 10 Mill. Thaler (nach sicheren Nachweisen des Ministers v. Herzberg, dessen sonstige Angaben noch weiter gehen) von 1763—1786 auf Landesmeliorationen und Kolonisationen verwenden zu können.

Nach dem Dahinscheiden Friedrichs des Grossen gestalteten sich die Anschauungen auch auf diesem besonderen Gebiet mehr und mehr dahin um, dass der Staat Ansprüche an die eigene Schaffung und Selbsthilfe der Privaten machte, auf die landespolizeiliche Thätigkeit der Anregung, Beschützung und Unterstützung sich zurückzog und selber Unternehmungen nur aus besonderen Veranlassungen (wie z. B. Wiesenkulturen in seinen eigenen Forstgründen) ausführte. Auch hier befolgt der Verfasser, wie beim Agrarwesen und sonst, das löbliche Verfahren, den Lesern nicht bloss das Thatsächliche statistisch vorzuführen, sondern ihnen auch den Gang der betreffenden Gesetzgebung und den Sinn und die Bedeutung der hauptsächlichlichen gesetzlichen Bestimmungen klar zu machen ²⁾.

(Das sogenannte Vorfluthgesetz vom 15. Nov. 1811, welches bahnbrechend war für die neuere Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Entwässerung; das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1848 mit seinen folgenreichen Anordnungen über die Constituirung von

¹⁾ Wie immer, unter Hinweisung auf die benützten Quellen. Von diesen sind aus der neuesten Zeit für die, welche näher sich orientiren wollen, namhaft zu machen:

Wehrmann, die Eindeichung des Oderbruches. Berlin 1861 und

Dannemann, die Melioration des Warthebruches. Berlin 1866.

²⁾ Er hat damit einen sehr brauchbaren Commentar über die wasserrechtliche Gesetzgebung Preussens geliefert, welchem wir durch spätere besondere Herausgabe eine weitere Verbreitung wünschen möchten.

Genossenschaften zur Ausführung gemeinsamer Bewässerungs-Anlagen, welche nöthigenfalls unter Anwendung von Zwang gegen die widerstrebenden Betheiligten auf Grund eines einzigen mitbetheiligten Provacanten vorgenommen werden kann; das Gesetz vom 23. Januar 1846, welches dieses Prinzip auch auf Entwässerungs-Anlagen ausdehnt, die ohnehin bei durchgreifenden Meliorationen mit Bewässerungs-Anlagen, oder diese mit jenen oft im unzertrennlichen Zusammenhange stehen; das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 u. s. w.)¹⁾

Die bedeutende Zunahme von Landesmeliorationen im vorigen und diesem Jahrzehnt ist hauptsächlich der Einsetzung eines besonderen landwirtschaftlichen Ministeriums im Jahre 1848 zuzuschreiben, welches in dieser Richtung eine anerkennenswerthe Thätigkeit entwickelt hat. Von diesem Ressort aus sind von 1850—1866 ca. 3 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr im Interesse von Landesmeliorationen verwendet worden, vorzugsweise zu Darlehen, nur in dringenden Fällen zu Staatszuschüssen, dann auch für den Unterhalt der Landesmeliorations-Baubeamten (jetzt 8), und für die von letzteren ausgeführten Vorarbeiten.

Einen erheblichen Theil des Baukapitals pflegen die Meliorations-Genossenschaften durch Anleihen aufzubringen und ist ihnen die Ausgabe von unkündbaren, zu amortisirenden Obligationen gestattet. Anfangs glaubte man, diesen Obligationen durch Staatsgarantie ihren Werth sichern zu müssen, welche zuerst der schon 1843 konstituirten Meliorationssocietät des Allensteiner Kreises²⁾ und dann noch den Obligationen des Nieder-Oderbruches von 1849 gewährt wurde, später aber nicht wieder. In ärmeren Gegenden mit geringer Kreditentwicklung hat dagegen oft die Hälfte des Baukapitals und darüber aus Staatsfonds dargeliehen werden müssen; indessen werden diese Darlehen nach 3 oder 5 Freijahren gewöhnlich mit 3% verzinst und mit 2% amortisirt.

Von 1850 bis Ende 1866 sind 1,035,482 Morgen mit einem Aufwande von 5,906,375 Thlr durch Ent- und Bewässerung meliorirt und 1,861,440 M. mit einem Bauaufwand von 10,040,546 Thaler unter verbesserten oder

1) Durch das Waldkultugesetz vom 1. Juni 1854 für den Kreis Wittgenstein ist der Anfang gemacht worden, nach demselben Grundgedanken die Kultur von Oeden und Blößen durch Bewaldung in Anlehnung an die Errichtung der alten Haubergsgenossenschaften zu fördern.

2) Die Meliorationssocietät des Allensteiner Kreises (im Reggs.bez. Königsberg) bildet das erste und bis jetzt einzige Beispiel einer den ganzen landrätlichen Kreis umfassenden Association für Landeskulturzwecke. Nachdem die Geldmittel durch Ausgabe von 500,000 Thlr 3 $\frac{1}{2}$ procentiger Kreisobligationen unter Staatsgarantie beschafft worden, hat die Societät bis 1849 trotz ungünstiger Conjunctionen 1209 Morgen Rieselwiesen eingerichtet, 5000 M. Seegrund oder Bruch entwässert, einen flößbaren Kanal angelegt, die Separationen in Zug gebracht, eine Kolonie von hessischen Landwirthen angelegt, durch Ausleihung von Kulturkapitalien bäuerlichen Wirthen geholfen, Vorarbeiten zu weiteren Meliorationen machen lassen und durch alle diese Unternehmungen wesentlich zur Ueberwindung der Nothstände von 1845 und 1847 beigetragen.

ganz neuen Deichschutz gebracht worden. Das macht also zusammen 2,926,922 M. = ca. 132 Q.M. mit einer Ausgabe von 15,946,921 Thaler, d. i. noch nicht 5 1/2 Thaler per Morgen, wovon der Staat, wenn man seine noch ausstehenden Forderungen abzieht, nur ca. 18 Sgr. per Morgen getragen hat: ein geringes Opfer, wenn man auf den totalen Effekt der Reinertragerhöhung sieht und dabei bedenkt, dass ohne diesen Impuls viele Unternehmungen gar nicht oder erst in weit späterer Zeit zu Stande gekommen sein würden; überdies wird sich das Opfer durch die höhere Einschätzung der Ländereien zur Grundsteuer mehr als vergütet haben.

Der fünfzehnte und letzte Abschnitt behandelt das Grundeigenthum in folgenden Punkten:

A. Vertheilung des Grundeigenthums nach dem Umfange der Besitzungen: grössere Güter, mittlere Güter, kleine Nahrungen.

B. Die Vertheilung des in fester Hand liegenden Grundbesitzes.

1. Eigenthum der Krone, der Mitglieder des K. Hauses und der beiden hohenzollern'schen Fürstenhäuser.

2. Dem Staate gehörige ertragsfähige Liegenschaften.

3. Eigenthum der Stadt- und Landgemeinden.

4. Das Grundeigenthum der Kirchen, Pfarren, Universitäten, milden Stiftungen u. s. w.

5. Die Lehen- und Fideicommissgüter.

C. Verschiedenheit des Grundeigenthums nach seinen politischen Rechten.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; Kreis- und Landstandschaft. Landesvertretung.

Die Abtheilung A. schliesst sich an die Statistik der Bodenbewegung im 14. Abschnitt, welche ergibt, dass im Grossen und Ganzen die bestehende Gesetzgebung eine starke Bodenersplitterung nicht zur Folge gehabt und der landwirthschaftliche Kleinbesitz überhaupt im Laufe von 40 Jahren keineswegs überhand genommen hat ¹⁾.

1) Zur Zeit fallen von der gesammten Kulturfäche etwa 5 Procent auf den nicht spannfähigen Kleinbesitz, 35 Procent auf die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen, 60 Proc. auf den sonstigen Besitz, der meistens Grossbesitz ist. In der Bodenbewegung zwischen dem eigentlichen bäuerlichen Besitz und dem Kleinbesitz seit 1816 hat letzterer ein Plus von etwa 1/2 Mill. Morgen erlangt. Das ist nicht bedenklich, wenn man berücksichtigt, dass mit der Zunahme der Bevölkerung auch das Bedürfniss der Gartenkultur und des Handelsgewächsbauens zugenommen hat und dass sehr viele Parzellen von Häuslern, die hauptsächlich als Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Bergleute, kleine Handwerker u. s. w. leben und nur in freien Nebenstunden Garten und Feld mit ihren Familien-Angehörigen bestellen, erworben sind, wie namentlich in Westphalen und Sachsen. An dem Grossbesitz hat der bäuerliche Besitz seit 1816 ungefähr eben so viel verloren, indem besonders in den Provinzen Preussen und Posen verschuldete und schlecht bewirthschaftete Bauernstellen zur Arrondirung von

Dieser erste Band des Werkes behandelt also, wie unsere summarische Uebersicht ergibt, die natürlichen Verhältnisse des Landes, die volksthümlichen Zustände und die positiven staatlichen Veranstaltungen als die Factoren und Bedingungen der ganzen Gestaltung und Entwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes; die eigentliche landwirthschaftliche Statistik selber wird der zweite, bereits unter der Presse befindliche Band liefern, dessen Inhalt wir später den Lesern dieser Zeitschrift gleichfalls vorzulegen nicht versäumen werden.

Wir haben darauf verzichtet, specielle kritische Bemerkungen über die eine oder andere Partie in Bezug auf die Anordnung und Ausführung und das Maass der Mittheilungen zu machen, oder, wozu mehr Grund vorhanden, die Zuverlässigkeit des officiellen statistischen Quellen-Apparates, an welchen der Verfasser gebunden war, hinsichtlich der einen oder anderen amtlichen Erhebung zu bemängeln. Darauf kommt es bei dem Reichthum an brauchbarem und hinlänglich beglaubigtem statistischem Stoffe, welcher uns geboten wird, und bei der umsichtigen und sachkundigen Verarbeitung desselben nicht an, und wir haben durch unsere Anzeige nur zur weiteren Verbreitung des Werkes beitragen wollen.

Berlin, im Juli 1868.

G. Hanssen.

Rittergütern angekauft wurden, was unter den dortigen extensiven Wirtschaftsverhältnissen zur Steigerung des landwirthschaftlichen Reinertrags führte. Die durchschnittliche Grösse aller vorhandenen Bauernstellen ist seit 1816 nicht vermindert. Die betreffenden Aufnahmen über die Bodenbewegung beziehen sich leider nicht mit auf die Rheinprovinz, wo in manchen Thalgegenden das Uebel der Zwergwirthschaft uralt ist. Aus den neuen Kataster-Rollen und deren Fortführungen wird sich pro futuro eine genauere Statistik der Bodenbewegung und Besitzvertheilung bearbeiten lassen.
